



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 23.06.2023

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) | 3 |
| Übung der Bundeswehr „Wilmsches Manöver“ vom 27.06. bis 28.06.2023 | 4 |
| Stellenanzeigen: Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld und Hausmeisterstelle als Springer | 4 |
| Stellenanzeige: Stelle im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik - IT-Helpdesk - | 5 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath für das Haushaltsjahr 2023 | 5 |
| Übung von NATO-Landstreitkräften „A-C STX“ vom 24.07. bis 07.08.2023 | 6 |
| Bayerisches Landesamt für Statistik – Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zum Stand 31.12.2022 | 7 |

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|-----------|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2023 | 9 |
| Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) | 10 |
| Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2023 | 12 |
| Übung der Bundeswehr „Orientieren bei Tag“ vom 27.06. bis 29.06.2023 | 13 |
| Übung der Bundeswehr „IGF-Marsch“ am 18. und 19.07.2023 | 14 |
| Verordnung über den Schutz der „Zeisnwongereiche auf der Höllwiese zwischen Schneeberg und Winklarn“ auf dem Gebiet der Gemeinde Winklarn als Naturdenkmal | 15 |
| Verordnung über den Schutz der „Eiche zwischen Deglhof und Leonberg“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof als Naturdenkmal | 20 |
| Übung der Bundeswehr „Einzelkämpfervorausbildung“ vom 12.07. bis 13.07.2023 | 24 |

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Stadt Oberviechtach, vertr. d. Herrn 1. Bürgermeister Rudolf J. Teplitzky, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach, mit Bescheid vom 01.06.2023 (Zeichen 3.2-02288/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Erstellung eines Naturerlebnisgeländes nördlich vom Kindergarten mit der Errichtung einer Holzhütte auf den Grundstücken mit den Flurnummern 730, 731, 731/2, 731/4, 731/6, 731/5, 728/5 der Gemarkung Oberviechtach erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Erstellung eines Naturerlebnisgeländes nördlich vom Kindergarten mit Errichtung einer Holzhütte) auf den Flurnummern 730, 731, 731/2, 731/4, 731/6, 731/5, 728/5 der Gemarkung Oberviechtach wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen zum Immissions- und Naturschutzrecht verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-690) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich

oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 01. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Wilmsches Manöver“ vom 27.06. bis 28.06.2023

Die Bundeswehr führt vom 27. Juni bis 28. Juni 2023 eine Verlegeübung durch.

Bezeichnung: Wilmsches Manöver
Übungsgruppe: 1./ PzPiBtl 4, Bogen
Übungsraum: Nittenau

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Verlegeübung. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 14. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf

Stellenanzeigen: Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld und Hausmeisterstelle als Springer

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

- Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld
(Qualifikation: vorzugsweise Straßenwärter, alternativ Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf; Besitz des Führerscheins der Klasse CE bzw. Bereitschaft zum Erwerb dieses Führerscheins)

sowie eine

- Hausmeisterstelle
(Qualifikation: abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Bauberufe; Einsatz erfolgt als Springer zur Vertretung der Hausmeister an den landkreiseigenen Liegenschaften bzw. Schulen mit wechselnden Arbeitsorten)

zu besetzen

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Stellenangebote.

Schwandorf, 07.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Stellenanzeige: Stelle im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik - IT-Helpdesk -

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stelle im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
- IT-Helpdesk -

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de.

Schwandorf, 07.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 401.000,00 EURO
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 753.300,00 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 317.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.800,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 31.05.2023 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen (insbesondere dem Haushaltsplan) liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz (Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz), in der Finanzverwaltung (Kämmerei) während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wernberg-Köblitz, 12.06.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen-Kemnath
Konrad Kiener, Verbandsvorsitzender

Übung von NATO-Landstreitkräften „A-C STX“ vom 24.07. bis 07.08.2023

Die US Armee 1-2 CR/7th Army Training Command führt in der Zeit vom 24. Juli 2023 bis 07. August 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: A-C STX

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Gemeinde Altendorf

Gemeinde Dieterskirchen
Gemeinde Gleiritsch
Stadt Nabburg
Stadt Neunburg vorm Wald
Gemeinde Niedermurach
Markt Wernberg-Köblitz
Stadt Oberviechtach
Stadt Pfreimd
Markt Schwarzhofen
Gemeinde Thanstein
Gemeinde Teunz
Markt Winklarn

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, Nebeltöpfen und Kraft- und Schmierstoffen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen. Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 14.06.2023
Landratsamt Schwandorf

Bayerisches Landesamt für Statistik – Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zum Stand 31.12.2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 13.06.2023 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2022 übermittelt:

| Gemeindekennzahl | Gemeinde | Einwohner 31.12.2022 |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| 3 76 112 | Altendorf | 883 |
| 3 76 116 | Bodenwöhr | 4.446 |
| 3 76 117 | Bruck i.d.OPf., M. | 4.524 |
| 3 76 119 | Burglengenfeld, St. | 14.484 |
| 3 76 122 | Dieterskirchen | 1.033 |
| 3 76 125 | Fensterbach | 2.446 |
| 3 76 131 | Gleiritsch | 643 |
| 3 76 133 | Guteneck | 837 |
| 3 76 141 | Maxhütte-Haidhof, St. | 12.225 |
| 3 76 144 | Nabburg, St. | 6.281 |
| 3 76 146 | Neukirchen-Balbini, M. | 1.148 |
| 3 76 147 | Neunburg vorm Wald, St. | 8.413 |
| 3 76 148 | Niedermurach | 1.250 |
| 3 76 149 | Nittenau, St. | 9.449 |
| 3 76 151 | Oberviechtach, St. | 4.994 |
| 3 76 153 | Pfreimd, St. | 5.286 |
| 3 76 159 | Schmidgaden | 3.062 |
| 3 76 160 | Schönsee, St. | 2.391 |
| 3 76 161 | Schwandorf, GKSt. | 29.990 |
| 3 76 162 | Schwarzach b.Nabburg | 1.398 |
| 3 76 163 | Schwarzenfeld, M. | 6.422 |
| 3 76 164 | Schwarzhofen, M. | 1.403 |
| 3 76 167 | Stadlern | 517 |
| 3 76 168 | Steinberg am See | 2.015 |
| 3 76 169 | Stulln | 1.672 |
| 3 76 170 | Teublitz, St. | 7.820 |
| 3 76 171 | Teunz | 1.832 |
| 3 76 172 | Thanstein | 992 |
| 3 76 173 | Trausnitz | 949 |
| 3 76 175 | Wackersdorf | 5.437 |
| 3 76 176 | Weiding | 453 |
| 3 76 150 | Wernberg-Köblitz, M. | 5.647 |
| 3 76 178 | Winklarn, M. | 1.369 |
| | Kreissumme: | 151.711 |

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 14.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.042.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.900,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 472.900 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 07.06.2023, Az: ROP-SG12-1512.2-5-9-5, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 14.06.2023

Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Zeitler

Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der IntReal International Real Estate KVG mbH handelnd f.d. Sondervermögen "GRR No.3" vertr. d. Herrn Dieter Richter mit Bescheid vom 07.06.2023 (Zeichen 3.2-2209/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Nutzungsänderung eines Bestand-Laden zu einem Kfz-Teile Großhandel inkl. Werbeanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1488, der Gemarkung Burglengenfeld, erteilt.

Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Das Vorhaben (Nutzungsänderung eines Bestand-Laden zu einem Kfz-Teile Großhandel inkl. Werbeanlage) auf der Flurnummer 1488, der Gemarkung Burglengenfeld, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Pflanzgeboten sowie zur Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I und Brandschutz II, verbunden.

Weiterhin wurde mit der baurechtlichen Genehmigung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ hinsichtlich der Überschreibung der Maximalgröße von Werbeanlagen erteilt.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 254, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-447) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, den 07.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

**Haushaltssatzung
des
Landkreises Schwandorf
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

176.080.277 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

52.896.306 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **8.250.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **87.997.312 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|--|-------------------|
| Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete) | 1.154.999 € |
| Grundsteuer B | 13.602.468 € |
| Gewerbsteuer | 71.099.588 € |
| Einkommensteuerbeteiligung | 75.868.892 € |
| Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer | 13.258.423 € |
| 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2022 | 25.009.521 € |
| Summe der Umlagegrundlagen | 199.993.891 € |

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf **44,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 3. Gewerbsteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 07.06.2023, Az. ROP-SG12-1512.1-6-10-10 ohne Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 15.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Orientieren bei Tag“ vom 27.06. bis 29.06.2023

Die Bundeswehr führt

- am 27. Juni 2023,
- am 28. Juni 2023 und
- am 29. Juni 2023

eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientieren bei Tag
Übungsgruppe: 2./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

- Weiding, Stadlern, Oberlangau, Lindau
- Pirkhof, Schönsee
- Ziegelhäuser, Mitterlangau

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 15. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „IGF-Marsch“ am 18. und 19.07.2023

Die Bundeswehr führt am

- a) 18. Juli 2023 und
- b) 19. Juli 2023

eine Übung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Bahnhof Lind – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 15. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf

Verordnung über den Schutz der „Zeiswongereiche auf der Höllwiese zwischen Schneeberg und Winklarn“ auf dem Gebiet der Gemeinde Winklarn (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 71-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Flurnummern 1034 und 1035 der Gemarkung Winklarn vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den jeweiligen Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Zeiswongereiche auf der Höllwiese zwischen Schneeberg und Winklarn“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:10000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art. Zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,

6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 14.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen

Az.:630-173-ND 197

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Zeiswongereiche auf der Höllwiese zwischen Schneeberg und Winklarn“ auf dem Gebiet der Gemeinde Winklarn vom 14.06.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

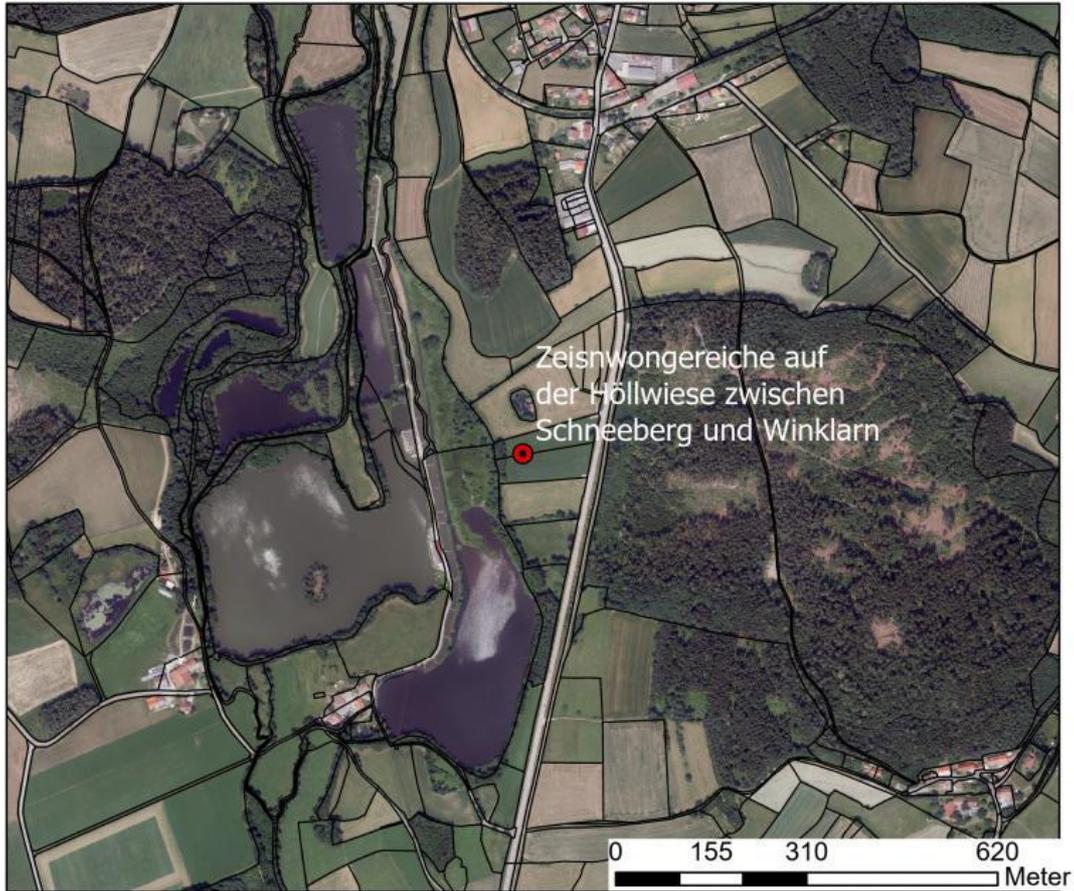
Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 14.06.2023

Ebeling
Landrat

Naturdenkmal Kartendarstellung 1:5.000

Az.:630-173-ND 197

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Zeiswongereiche auf der Höllwiese zwischen Schneeberg und Winklarn“ auf dem Gebiet der Gemeinde Winklarn vom 14.06.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:10000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 14.06.2023

Ebeling
Landrat

Naturdenkmal Kartendarstellung 1:10.000

Verordnung über den Schutz der „Eiche zwischen Deglhof und Leonberg“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 71-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 168 der Gemarkung Leonberg vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den jeweiligen Kronenrand hinaus, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum auf Fl.Nr. 168 der Gemarkung Leonberg erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche zwischen Deglhof und Leonberg“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:10000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt

- Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
 3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
 4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. dies Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 15.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

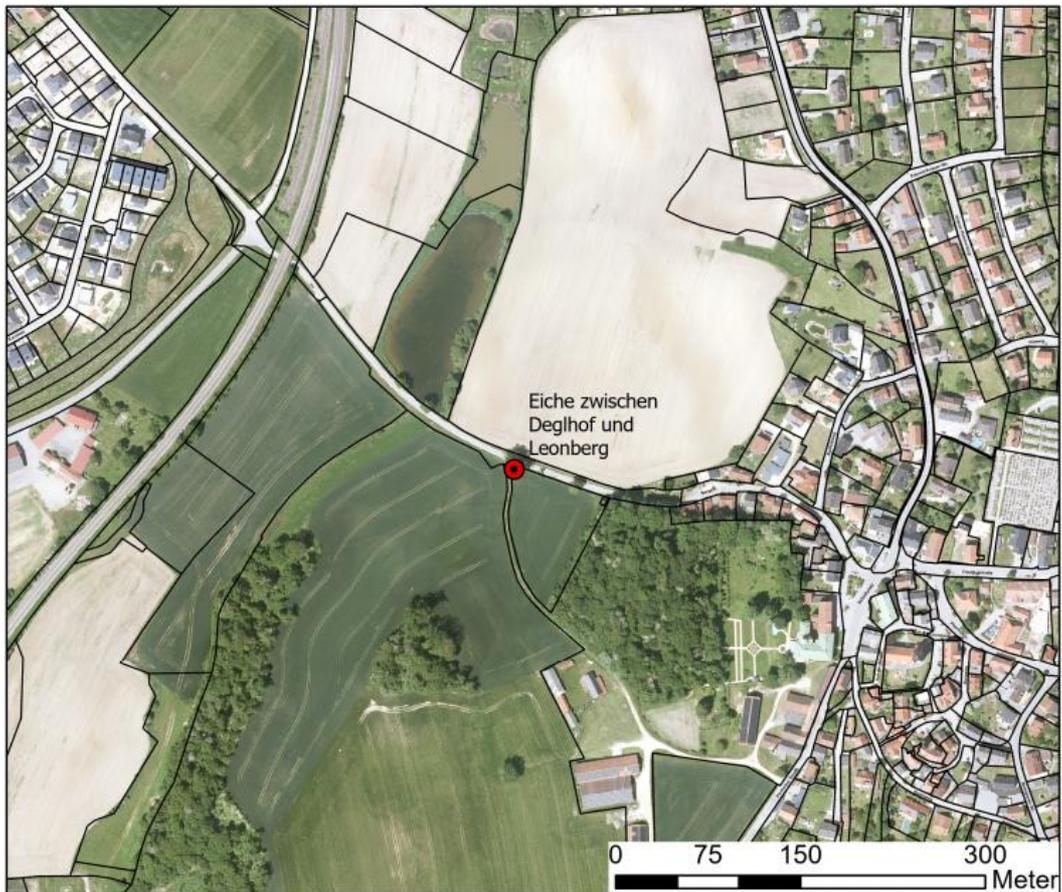
Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen

Az.:630-173-ND 198

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche zwischen Deglhof und Leonberg“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 15.06.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5000

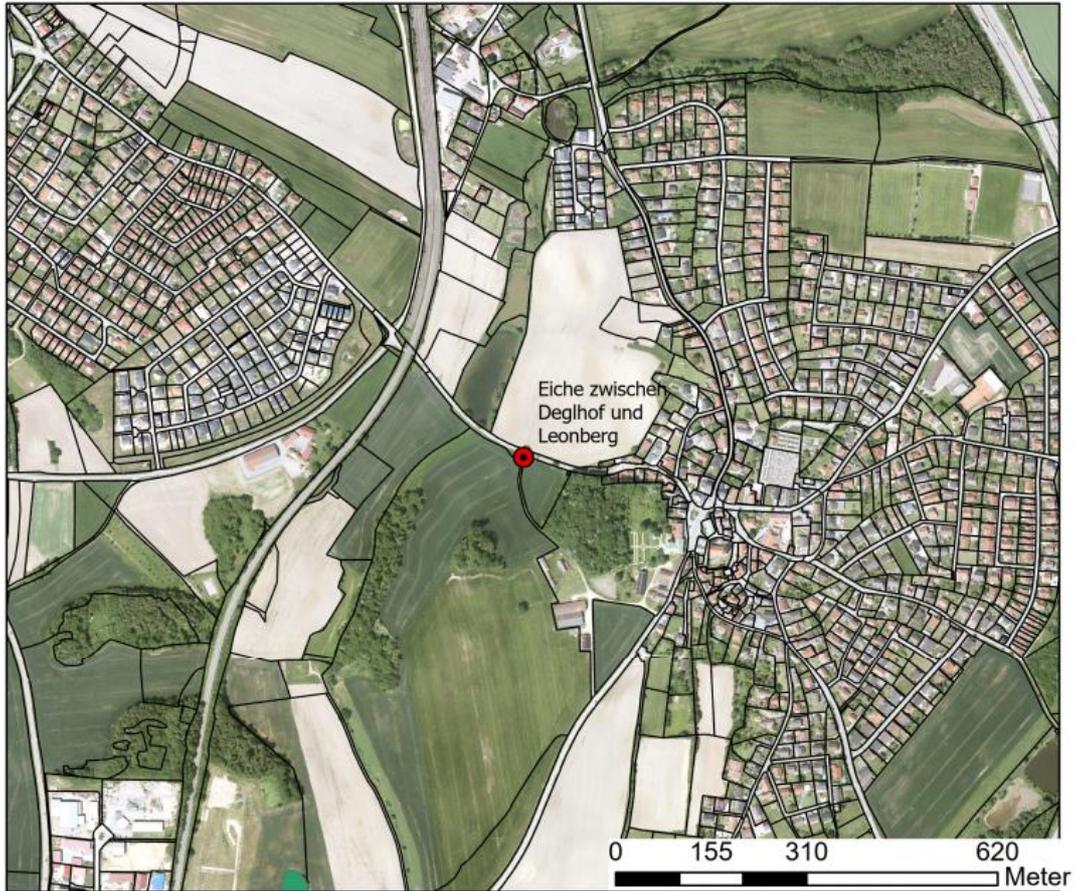
Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 15.06.2023

Ebeling
Landrat

Deglhof_Leonberg 1:5.000

Az.:630-173-ND 198

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche zwischen Deglhof und Leonberg“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 15.06.2023



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:10000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 15.06.2023

Ebeling
Landrat

Deglhof_Leonberg 1:10.000

Übung der Bundeswehr „Einzelkämpfervorausbildung“ vom 12.07. bis 13.07.2023

Die Bundeswehr führt von 12.07. bis 13.07.2023 eine Übung durch.

Bezeichnung: Einzelkämpfervorausbildung
Übungsgruppe: 4. Logistikbataillon 472, Kümmersbruck
Übungsraum: Freihöls, Pfreimd

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Einzelkämpfervorausbildung. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 23. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf